

STATUTEN
des
LEGACY POLO CLUB

I. VEREINSNAME UND SITZ

- Art.1 Unter dem Namen „Legacy Polo Club“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person.
- Art.2 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und hat seinen Sitz in 5243 Mülligen, Trotte 6.

II. ZWECK

- Art.3 Der Verein fördert den Polosport, insbesondere die Ausübung des Polospiels sowie die Teilnahme an eigenen oder Fremdveranstaltungen in der Schweiz und im Ausland.
Der Verein kann zur Ausübung des Zwecks Polo-Pferde halten, eine Polo-Anlage, d.h. Spielfeld mit oder ohne Stallungen, erstellen und betreiben oder sich an einer bestehenden Anlage beteiligen.
Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keinen kommerziellen Zweck.

III. VEREINSVERMÖGEN

- Art.4 Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus Überschüssen der Jahresrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

IV. MITGLIEDSCHAFT

- Art.5 Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um eine Aufnahme nachsucht. Für eine Neuaufnahme werden alle Aktivmitglieder im Vorfeld informiert. Jedes Aktivmitglied darf freiwillig sich beim Vorstand schriftlich über die Neuaufnahme äussern. Über die Aufnahme entscheidet schlussendlich der Vorstand. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein.
- Art.6 Der Verein besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Juniorenmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
 - d) Ehrenmitgliedern
- Art.7 Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- Die Höhe des Aktivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.
- Art.8 Juniorenmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.
- Die Höhe des Juniorenmitgliederbeitrages wird jährlich von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Art.9 Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Ein Passivmitglied unterstützt den Verein finanziell oder materiell.

Die Höhe des Passivmitgliederbeitrages wird jährlich von der Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes, festgesetzt.

Art.10 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein in aussergewöhnlicher Weise verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Ein Ehrenmitglied, welches ein Interesse am Vereinszweck hat, bezahlt den Aktivmitgliederbeitrag und besitzt eine Stimmberechtigung.

Der Ehrenpräsident wird als Ehrenmitglied anerkannt, der ein Interesse am Vereinszweck haben darf und ist beitragsfrei mit Stimmberechtigung.

Alle anderen Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben keine Stimmberechtigung.

Art.11 Die Mitgliedschaft erlischt:

a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art.12 Ein Vereinsaustritt ist per Ende Kalenderjahr möglich.

Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Art.13 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, beispielsweise ihren Mitgliederbeitrag nicht entrichten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn die Mitglieder den Interessen des Vereins schaden oder das Vereinsleben nachhaltig stören. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der fehlbaren Mitglieder durch den Vorstand. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine vereinsinterne Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.

V. VEREINSORGANE

Art.14 Die Organe des Vereins sind:

A) Vereinsversammlung

B) Vorstand

C) Rechnungsrevisoren

A. Die Vereinsversammlung

Art.15 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder vier Wochen zum Voraus schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Art.16 Der ordentlichen Vereinsversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
2. Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
3. Entlastung der Organe
4. Festsetzung und Genehmigung des Jahresbudget und der Mitgliederbeiträge
5. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
6. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
7. Entscheide über wichtige, vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
8. Beschlussfassung über die Änderung der Statuten (Art. 29)
9. Einberufung von Kommissionen
10. Ehrungen/Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (Art. 30) und über die Verwendung des Liquidationserlöses

Art.17 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Junioren-, Passiv- und Ehrenmitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art.18 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einzuberufen, das Begehren ist schriftlich mit Angaben der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.

Art.19 Der Vorsitz der Vereinsversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder ein Stellvertreter. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung. Beschlüsse können nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Traktandenliste stehen. Im Falle der Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

B. Der Vorstand

Art.20 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier, welche auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl und Ämterkumulation sind zulässig.

Art. 21 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden. Es sind dies insbesondere:

1. Vollzug der Vereinsbeschlüsse
2. Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung
3. Erlass von Reglements
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Eingehen von Verträgen, welche vom Vereinszweck gedeckt sind.

Art.22 Der Vorstand konstituiert sich selbst, vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art.23 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art.24 Die Vorstandsmitglieder müssen aus Aktivmitgliedern des „Legacy Polo Club“ bestehen.

Art.25 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorsitz der Sitzung führt der Präsident, in seiner Vertretung der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

C. Die Revisoren

Art.26 Die Vereinsversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Vereinsversammlung.

Art. 27 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. HAFTUNG

Art.28 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art.29 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art.30 Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Nehmen weniger als zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.
An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art.31 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2012 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Kassier:

.....
Stefan Roth

.....
Sacha Fedier

.....
Mark Felix